

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 17. December.

(Samstag.)

1808.

Nro. 73.

Demnach Se. Königl. Hoheit der Großherzog, Unser gnädigster Herr, gnädigst geruhet haben zu beschließen, daß außer den Aemtern und Ortschaften des Fürstenthums Hessen, welche durch eine bereits bestehende Einrichtung ihr benöthigtes Salz von den beiden inländischen Salinen Salzhausen und Wilsbheim erhalten, auch noch in den übrigen Aemtern desselben und den mit diesem Fürstenthum durch die Rheinische Bundesacte höchst Denselben zugefallenen Souverainitäts-Ländern, solche Einrichtungen getroffen werden sollen, daß den Untertanen das benöthigte Salz für billigen Preis verschafft werde, um sie von der Willkühr der Salzpartihirer unabhängig zu machen, so werden in Gemäßheit dessen folgende Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Sämmtliche Eingefessene derer Aemter und Ortschaften, welche nicht zu den beiden genannten inländischen Salinen gebannt sind, sollen ihren Salzbedarf aus den angeordneten Magazinen und Niederlagen von den dazu bestellten Salzauswiegern, sie mögen nun von Herrschafts wegen in dem selbst administrirten District, oder von den Pächtern in ihren gepachteten Districten bestellt seyn, nehmen; jedem andern ist der Verkauf des Salzes untersagt.

2.) Zur Verhinderung der Unterschleife ist die Ein- und Durchfuhr alles Salzes, welches nicht für die genannte Magazine und Niederlagen bestimmt ist, im ganzen Umfang des Fürstenthums Hessen hiermit verboten.

3.) Unter diesem Verbot ist jedoch dasjenige Salz ausgenommen, das auf Bestellung und Rechnung benachbarter Staaten versührt wird. Nur muß in diesem letztern Fall jedesmahl glaubhafte Bescheinigung, welche von dem Staat, zu dessen Behuf die Durchfuhr des Salzes geschieht, ausgestellt ist, beigebracht werden. Diese Bescheinigung, welche den Namen des Fuhrmanns nebst der Quantität des geladenen Salzes enthalten muß, ist von dem Fuhrmann auf der ersten Zollstätte vorzuzeigen und die Durchfuhr-Route anzugeben. Die Großherzogl. Zollner werden hiermit angewiesen, dem Fuhrmann sodann einen die Quantität des Salzes und die Durchfuhr-Route bezeichnenden Schein auszustellen, welchen dieser bei der letzten Zollstätte vor der Ausfuhr abzugeben hat. Der Zollner auf der letzten Zollstätte muß sodann die Fracht mit der Einfuhr Angabe vergleichen, um sich zu überzeugen, daß während der Durchfuhr kein Salz abgesetzt worden seye.

4.) Die Strafe der Contravention gegen die in §. 1. und 3. enthaltene Verfügungen ist folgende:

Jeder Untertan, welcher Salz anders woher, als von den bestellten Salzauswiegern an sich kauft und dessen auf irgend eine Art überwiesen wird, zahlt eine Strafe von 4 fl. für jedes Pfund Salz. Jeder, der gegen den Inhalt dieser Verordnung fremdes Salz ins Land einführt, wird mit Confiscation des Salzes nebst Pferd und Wagen bestraft. Wir weisen die Zollner auf den Gränzen hiermit an, die Fuhr-

